

Reglement der ständigen parlamentarischen Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD

vom 06.12.2022

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10.02.2023

Die ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD (PD-OECD)

gestützt auf Kapitel 2 Ziffer 2.1 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 13. Mai 2022 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Delegation der Bundesversammlung zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (hiernach: Delegation) bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Tätigkeiten

¹ Die Mitglieder der Delegation nehmen im Auftrag der Bundesversammlung an folgenden Aktivitäten teil:

- a. an den Aktivitäten im Rahmen der OECD, die sich an die Mitglieder der nationalen Parlamente richten, namentlich den Aktivitäten des «OECD Global Parliamentary Network»;
- b. an Konferenzen, Seminaren und sonstigen offiziellen Anlässen der OECD bzw. deren Partnerinstitutionen.

² Die Delegation kann themenspezifische Besuche bei der OECD bzw. bei deren Partnerinstitutionen durchführen.

³ Die Delegation kann themenspezifische Konferenzen oder Seminare in der Schweiz organisieren.

⁴ Bei den Aktivitäten gemäss Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 setzt sich die Delegation in der Regel aus vier Mitgliedern zusammen.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation ist für die Bewilligung der Teilnahme an Aktivitäten gemäss Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 zuständig. Sie bzw. er trägt dabei der politischen und sprachlichen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

² Ist ein Delegationsmitglied mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

³ Für die Organisation von Aktivitäten gemäss Artikel 2 Absatz 3 bedarf es der Zustimmung der Delegationsmehrheit. Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht mit dem laufenden Budget gedeckt werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 4 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 5 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 2 teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e GRN bzw. Artikel 44a Absatz 6 und Absatz 6^{bis} GRS).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Mitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 2 teilgenommen haben, erstatten der Delegation Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

² Delegationsmitglieder, welche an einer Aktivität gemäss Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 teilgenommen haben und Mitglied einer Sachbereichskommission sind, welche thematisch von den erörterten Themen betroffen ist, erstatten dieser Kommission bei Bedarf mündlich Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 11.02.2023 in Kraft.

Für die ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD

Der Präsident:

Ruedi Noser, Ständerat